

Grundsteuererlass wegen wesentlicher Ertragsminderung nach § 33 Grundsteuergesetz

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Grundsteuer teilweise erlassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Grundsteuererlass für das laufende Jahr ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres zu stellen.

Voraussetzungen:

- der Steuerschuldner hat die Minderung des Rohertrages nicht zu vertreten (bei ausreichenden Vermietungsbemühungen und Forderung einer marktgerechten Miete)
- Minderung des Rohertrages um mehr als 50 %
-> 25 % der Grundsteuer werden erlassen
- Minderung des Rohertrages beträgt 100 %
-> 50 % der Grundsteuer werden erlassen
- Vorlage von Nachweisen (Zeitungsanzeigen, Makleraufträge, Mietverträge u.a.)